

Informationen für Fremdfirmen zu Arbeiten auf abwassertechnischen Anlagen im Kanalbetrieb

Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen.

Hiermit bestätigen wir den Erhalt der Bestimmungen für Fremdfirmen beim Abwasserverband Obere Iller und erkennen diese als Vertragsbestandteil an.

Diese Bestätigung ist mit dem Angebot an den Abwasserverband Obere Iller zurückzuschicken.

Diese Unterlagen können auf unserer Homepage unter www.AOI.de abgerufen werden.

Ort, Datum Stempel,

Unterschrift des Auftragnehmers

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Rückantwort:

Abwasserverband Obere Iller
Hans-Böckler-Straße 80 b
87527 Sonthofen

Allgemeine Regelungen:

- Mit der Angebotsabgabe werden vom Auftragnehmer diese Bestimmungen anerkannt.
- Der Verantwortliche der Fremdfirma muss sich vor Arbeitsbeginn bei dem zuständigen Vorgesetzten des AOI **melden** und das Arbeitsvorhaben **besprechen** und **koordinieren**.
- Werden Mitarbeiter seitens des Auftragnehmers eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss mindestens ein anwesender Ansprechpartner in der Lage sein situationsbedingte Sicherheitsanweisungen verstehen zu können. Dieser Ansprechpartner hat die Anweisungen den Mitarbeitern in deren Landessprache zu übersetzen.
- Das Mitnehmen von Unterlagen, Dateien, Zeichnungen etc. des AOI ist ohne vorherige Genehmigung eines Vorgesetzten des AOI verboten
- Die **Benutzung** von Einrichtungen und Maschinen des AOI muss von einem Vorgesetzten des AOI genehmigt werden.
- Alle **Weisungen** der Vorgesetzten des AOI müssen **strikt eingehalten werden**.
- **Alkoholverbot**
Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist das Mitbringen und der Genuss von alkoholhaltigen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf unseren Anlagen streng untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen von unseren Anlagen zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.
- **Rauchverbot**
In allen Gebäuden, in umschlossenen Räumen von abwasseranlagen und den Ex-Bereichen herrscht Rauchverbot.
- **Brandverhütung**
 - Der Verantwortliche der Fremdfirma muss sich vor Arbeitsbeginn über den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen informieren.
 - Bereiche mit erhöhter Brandgefahr nicht mit offenem Feuer betreten.
 - Brennbare Flüssigkeiten höchstens bis zur Menge eines Tagesbedarfs am Arbeitsplatz bereithalten.
 - Brennbare Gegenstände oder Flüssigkeiten aus dem Arbeitsbereich entfernen.
 - Geeignete Löschmittel zur Brandbekämpfung vorhalten.
 - Ggf. ist eine Brandwache zu organisieren.
 - Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist der Abwasserverband Obere Iller berechtigt, die Arbeit in angemessenem Maß zu unterbrechen. Dadurch entstehende Kosten und Zeitverschiebungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- **Alle Folgen der Nichtbeachtung der Weisungen oder dieser Regelungen müssen von der Fremdfirma getragen werden.**

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

- Die Durchführung der beauftragten Arbeiten hat unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen durch den Auftragnehmer (AN) zu erfolgen.
- Der AN ist für die Verkehrssicherungspflicht im Arbeitsbereich, auf der Fahrbahn, sowie auf dem Gehsteig verantwortlich.
- Ohne Genehmigung des AOI ist es nicht gestattet, Arbeiten an abwassertechnischen Anlagen vorzunehmen.
- Sicherheits-, und Rettungseinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
- Müssen für die beauftragten Arbeiten seitens des AN Gefahrstoffe eingesetzt werden, sind die Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert beim Auftraggeber (AG) vorzulegen. Der AN hat seine Mitarbeiter über die konkreten Gefahren und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Gegebenenfalls ist durch den AN geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Gefahrstoffe dürfen an der Arbeitsstelle nur in den Mengen vorgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind.
- Eingriffe in vorhandene elektrische Schalt- oder Verteilereinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Meisters erfolgen.
- Alle eingesetzten Maschinen und Geräte müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen und überprüft sein.
- Laut GUV-R 145 ist die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung nach Bedarf zu wechseln und durch den AN zu reinigen. Die Reinigung der Wäsche ist sowohl im Unternehmen als auch durch Dritte möglich. Das Reinigungspersonal muss auf die Infektionsgefahr hingewiesen werden. Die Mitnahme von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstung zu Reinigungszwecken nach Hause ist verboten. Für Familienmitglieder könnte dadurch ein erhöhtes Krankheitsrisiko entstehen.
- Der AN hat seinen Betriebsarzt über den Arbeitseinsatz in einer abwassertechnischen Anlage zu informieren und spezielle Schutzmaßnahmen (z.B. Impfschutz) für das eingesetzte Personal abzuklären.
- Zur Abstimmung der Arbeiten des AN mit den Arbeiten des AG oder weiterer Firmen kann es erforderlich werden, dass ein Koordinator bestellt wird. Er hat die geplanten Arbeiten zu koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist. Die Führungskräfte des AN sind für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich.
- Der AN ist verpflichtet, die ausgehändigten Hinweise zum Arbeitsschutz seinen Mitarbeitern in geeigneter Weise zu vermitteln. Verstöße gegen diese Hinweise können zum Verweis von bzw. zur Schließung der Baustelle führen.

1.1 Sonstige Hinweise zu Arbeiten auf abwassertechnischen Anlagen

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich Umschlossene Räume von abwassertechnischen Arbeiten im Sinne der GUV-R 126 sind:

- Instandhaltungsarbeiten, wie Instandsetzungsarbeiten, z.B. Ausbessern und Austauschen, Wartungsarbeiten, z.B. Konservieren, Schmieren oder Nachstellen, Inspektionsarbeiten, wie z.B. Prüfen, regelmäßiges Besichtigen und Messen.
- Reinigungsarbeiten einschließlich Restmengenbeseitigung,
- Störungsbeseitigung,
- Änderungsarbeiten,
- Herstellungsarbeiten.

Das Aufhalten schließt das Betreten, Befahren, Einfahren, Einsteigen und Hineinbeugen.

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich Umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen im Sinne der GUV-R 126 sind:

- Einsteigschächte in Abwasserableitungsanlagen (Ortsentwässerung) und Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
- Kanäle von abwassertechnischen Anlagen,
- sonstige Bauwerke von abwassertechnischen Anlagen,
- die in offener Verbindung mit dem Abwasser stehen,
- Kontrollschächte und sonstige Schächte im Bereich von abwassertechnischen Anlagen, auch wenn sie nicht vom Abwasser durchflossen sind, z.B. Sicker- und Grundwasserschächte.

Sonstige Bauwerke von abwassertechnischen Anlagen, die in offener Verbindung mit dem Abwasser stehen, sind z.B.:

- Becken (abgedeckt oder tief liegend, zeitweise leerstehend),
- Absturzbauwerke (z.B. Kaskaden)
- Schieberbauwerke,
- Ein- und Auslaufbauwerke,
- Pumpensümpfe,
- tiefliegende Bereiche von Rechenanlagen,
- Schlammstillen,
- Faulbehälter.

Für wen gelten diese Informationen?

Für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen, die im Bereich des Abwasserverbandes tätig werden.

Was ist noch zu beachten?

Neben dieser Information sind insbesondere folgende Unfallverhütungsvorschriften zu beachten:

- GUV-V A1 »Grundsätze der Prävention«
- GUV-V C5 »Abwassertechnische Anlagen«
- GUV-R 126 »Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen«
- GUV-R 145 Merkblatt: »Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen«

- GUV-I 8594 »Explosionsschutzmaßnahmen bei der Arbeit im Bereich von abwassertechnischen Anlagen.

Diese Unfallverhütungsvorschriften sind im Internet abrufbar.

1.2 Verantwortlicher

Vom Meister Kanalbetrieb muss vor Beginn entsprechender Arbeiten an und in den abwassertechnischen Anlagen, ein zuverlässiger, mit den Gefahren und Schutzmaßnahmen vertrauter Aufsichtsführender benannt werden.

1.3 Arbeitskleidung, Warn- und Rettungsausrüstung

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, die vom Arbeitgeber gestellte persönliche Schutzausrüstung (PSA) einschließlich Warnkleidung sach- und fachgerecht zu benutzen.

Die nötige persönliche Schutzausrüstung (wie z.B. Arbeitsschutzkleidung, Sicherheitsschuhe (Gummistiefel, Wathose), Schutzhelm, Auffanggurt, Absturzsicherung, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemmaske, Gasmessgerät für folgende Gase: Schwefelwasserstoff, Sauerstoff, explosive Gase (Methan), Kohlendioxid, betriebsbereite, ex-geschützte Arbeitsleuchte usw.) hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zu stellen.

Was muss am Einstieg bereitgehalten werden?

- Telefon (Notrufmöglichkeit)
- Verbandkasten z.B. aus dem Fahrzeug
- Sicherungs- und Rettungsgerät (z.B. Dreibock oder Lift-Loading-System mit Höhensicherungsgerät)

1.4 Lagebesprechung

Vor dem Betreten der umschlossenen Räume muss der Aufsichtsführende mit allen Beteiligten eine Lagebesprechung abhalten, in welcher der Arbeitsauftrag erklärt und auf die auftretenden Gefahren, Betriebszustände und die erforderliche Sicherheitsausrüstung hingewiesen wird. Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind (z.B. »Öffnen eines geschlossenen Systems«, Zündgefahren durch funkenerzeugende Arbeiten, Einsatz von elektrisch betriebenen Maschinen), ist ein Erlaubnisschein erforderlich.

1.5 Maßnahmen bei Wassergefahr

Maßnahmen bei Arbeiten in Regenbecken und Kanälen

Die Bewirtschaftung sämtlicher Anlagen in Kanälen, sowie die Steuerung der Abwasseranlagen obliegen dem Kanalbetrieb. Alle Arbeiten in den Kanälen und den dazugehörigen Einrichtungen, sind vom Veranlasser bei dem Meister Kanalbetrieb anzumelden.

Was ist zudem zu beachten?

- Die Wetterlage ist ständig zu kontrollieren.
- Ist unmittelbar mit stärkeren Regenfällen zu rechnen, darf der umschlossene Raum nicht betreten werden.
- Steigt der Wasserspiegel ohne erkennbaren Grund, ist der Raum sofort zu verlassen!

1.6 Baustellensicherungspflicht

- Die Absicherung gesperrter Straßenteile hat jeweils entsprechend der geltenden verkehrsrechtlichen Anordnung und der beiliegenden Regelpläne zu erfolgen. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist in jedem Fahrzeug mitzuführen.

1.7 Vorbereitung zum Einstieg

Umschlossene Räume von abwassertechnischen Anlagen dürfen erst betreten werden, wenn eine Gefährdung der Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Was muss vor dem Einstieg durchgeführt werden?

Lüften durch öffnen der Nebenschächte (vor und hinter dem Einstiegsschacht).

Achtung! Nach dem Öffnen von Schächten sind diese sofort mittels der vorhandenen Sicherungsgitter gegen Absturz zu sichern!

Messung der Schachtatmosphäre mit Gaswarngerät durchführen.

Werden brennbare oder giftige Gase bzw. Sauerstoffmangel festgestellt, dann gilt:

- umschlossenen Raum nicht betreten,
- Messergebnis schriftlich festhalten,
- Kanalmeister benachrichtigen, dieser entscheidet über weitere Maßnahmen.

Wird eine technische Belüftung angeordnet, ist darauf zu achten, dass diese grundsätzlich blasend einzusetzen ist.

Eine Gefährdung durch bewegliche Teile oder Einbauten, die nicht der Arbeitsausübung dienen, muss ausgeschlossen werden, d.h.:

- sie müssen zum Stillstand gekommen,
- gegen Wiederanlauf,
- unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen oder
- Ingangsetzen durch gespeicherte Energie gesichert sein.

1.8 Explosionsschutz

Da in abwassertechnischen Anlagen brennbare Gase oder Dämpfe auftreten können, muss folgendes unbedingt beachtet werden:

- In allen abwassertechnischen Anlagen ist das Tragen von nicht explosionsgeschützten Mobiltelefonen und Funkgeräten verboten!
- Es gilt ein absolutes Rauchverbot!
- Arbeitsleuchten dürfen nur in explosionsgeschützter Ausführung eingesetzt werden!
- Zündgefahren durch funkenerzeugende Arbeiten, Einsatz von elektrisch betriebenen Maschinen ist ein **Erlaubnisschein** erforderlich (Anlage 5). Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen sind bindend einzuhalten!
- Die Ex-Bereiche sind vor dem Beginn von funkenerzeugenden Arbeiten freizumessen. Dies hat mit einem mobilen Gaswarngerät durch AOI Personal zu erfolgen.
- Spricht das mobile Gaswarngerät an (lauter Piep-Ton in kurzem Intervall), ist der betroffene Anlagenteil **sofort** zu verlassen und der Meister Kanalbetrieb ist zu verständigen.

1.9 Elektrische Sicherheit

Elektrowerkzeuge dürfen nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betrieben werden.

Jeder Neuanschluss sowie alle Umbau- und Änderungsmaßnahmen sind grundsätzlich mit dem Aus- und Einsicherungsantrag (Anlage 5.b) zu beantragen.

1.-10 Schweißarbeiten

- Eine Schweißerlaubnis ist Pflicht und vor Arbeitsbeginn beim Meister Kanalbetrieb einzuholen.
- Gefahrenbereich absperren.
- Für ausreichende Belüftung sorgen.
- Brennbare Gegenstände oder Flüssigkeiten entfernen.
- Wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände abdecken.
- Geeignete Feuerlöscher bereithalten.
- Schweißerarbeitsplätze durch Aufstellen von Schutzblenden abtrennen.
- Elektrische Leitungen gegen mechanische Beschädigung sichern.
- Ggf. Brandwache festlegen.

1.11 Einsteigen und Aufenthalt in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen

Ein sicheres und ungehindertes Verlassen der umschlossenen Räume muss ständig möglich sein. Grundsätzlich gilt:

- Gaswarngerät zur Arbeitsstelle mitnehmen und ständig in Warnposition eingeschaltet lassen,
- jeder Einsteigende muss einen Selbstretter tragen, wenn die Seilsicherung an der Schachtsohle gelöst wird. Beim Einsteigen in umschlossene Räume von mehr als 1 m Tiefe muss sich mindestens eine zweite Person am Einstieg befinden. Der Einsteigende muss einen Rettungsgurt tragen. Bei Arbeiten im Einzugsbereich von Dükern, Abstürzen und Steilstrecken muss jeder Mitarbeiter ständig angeseilt sein. Sind feste Absturzsicherungen (z.B. ausfahrbare Personenschutzgitter) installiert, sind diese vor dem Einsteigen zu aktivieren.

a) Einstiegstiefe 1 bis 2 m

Der Einsteigende trägt einen Rettungsgurt und wird über ein Seil von zwei Personen gesichert. Steht für das Retten nur eine Person über Tage zur Verfügung, ist ein Rettungshubgerät zu verwenden.

b) Einstiegstiefe mehr als 2 m

Der Einsteigende trägt einen Rettungsgurt und wird grundsätzlich über ein Rettungshubgerät gesichert. Ist es ferner erforderlich die Seilverbinding zu lösen und den Einstiegsbereich zu verlassen, muss eine zweite Person einsteigen um den Sicht- bzw. Rufkontakt sicherzustellen.

1.12 Maßnahmen bei Gasgefahr

Werden brennbare oder giftige Gase bzw. Sauerstoffmangel von den mitgeführten Messgeräten gemeldet, dann gilt:

- Warnen der Kollegen,
- Selbstretter anlegen (Nasenklammer nicht vergessen!),
- sofortiges Verlassen des Raumes,

- Messergebnis schriftlich festhalten,
- Zuständigen Meister verständigen, dieser entscheidet über weitere Maßnahmen.

1.13 Verhalten bei Unfällen

Unfall sofort melden über Telefon:

Notarzt 0- 112 (Rettungsleitstelle)

WER meldet?

WAS ist passiert?

WO ist es passiert?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Art der Verletzung?

- Ist die Unfallstelle schwer zu finden, muss ein Treffpunkt vereinbart werden, an dem der Meldende die Rettungskräfte erwartet.
- Die Unfallstelle ist abzusichern, damit Unbeteiligte nicht in Gefahr geraten können.
- Eigene Rettungsmaßnahmen sind einzuleiten, wenn dabei die eigene Person nicht gefährdet ist (Gasaustritt, Schadstoffe im Abwasser!).
- Die Verantwortlichen des Abwasserverbandes sind über Unfälle zu unterrichten.

1.14 Verhalten bei Bränden

Brand sofort melden über Telefon:

Feuerwehr 112 (Rettungsleitstelle)

WER meldet?

WAS ist passiert?

WO ist es passiert?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Art der Verletzung?

- Ist die Brandstelle schwer zu finden, muss ein Treffpunkt vereinbart werden, an dem der Meldende die Rettungskräfte erwartet.
- Die Unfallstelle ist abzusichern, damit Unbeteiligte nicht in Gefahr geraten können.
- Eigene Löschversuche sind einzuleiten, wenn dabei die eigene Person nicht gefährdet ist (Gasaustritt, Schadstoffe im Abwasser!).

1.15 Hygienevorschriften in Abwasseranlagen (Biostoffverordnung)

Betriebsanweisung gem. § 12 BioStoffV beachten.

1.16 Umweltschutz:

Die Fremdfirma ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften insbesondere der Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes.